

übertragen, „damit sie nicht auch im Geistlichen verlieren möchten, wie sie im Weltlichen verlieren müßten durch den Verkauf Trankebar's.“ Und das thaten sie zu einer Zeit, da unsererseits schon ein ernstlicher Anfang mit einer unparteiischen Kirchenzucht gegen vornehme Sünder sowohl, als gegen geringe gemacht worden war. Fragt man, wie es gekommen, daß auch aus andern Kirchengemeinschaften so viele eingeborene Christen unsere arme, glanz- und mittellose Gemeinschaft fort und fort suchten und noch suchen, so wissen wir vor Gott und Menschen keine andere Antwort als diese: für unsere lutherische Mission sicht das reine Wort und Sacrament unserer Kirche, und das darauf gegründete, gesunde Missionsverfahren; für uns spricht unsere treuinnige tamulische Bibelübersetzung von den Vätern her; für uns zeugt der tiefe und erquickende Strom unserer Erbauungsschriften, den schon unsere Alten in das tamulische Christenthum hinüberzuleiten anfangen; für uns redet der rührende und erschütternde Glockenklang unserer unübertrefflichen Kirchenlieder! — Das Gesuch der Tamulischen Gemeinde wurde auch in Kopenhagen erfüllt und in einem Schreiben vom 7. März 1847 theilte das königliche Missions-Collegium zu Kopenhagen der Dresdener Missions-Gesellschaft mit, daß der König die einstweilige Verwaltung der Trankebar'schen Mission eingezogen und das Missions-Collegium bevollmächtigt habe, einen Vertrag wegen der provisorischen Uebnahme besagter Mission mit der Missions-Gesellschaft zu Dresden zu errichten; und zwar so, daß dieser Gesellschaft das Recht der dänischen Regierung, Missionare nach Trankebar zu senden, unter folgenden Bedingungen zu übertragen sei: A) daß der Gesellschaft die Nutznießung sämtlicher der Mission gehöriger Gebäude, sowie auch der Kellu- oder Reisfelder zu übertragen sei, wobei es aber derselben obliege, Alles in gehörigem Stande zu erhalten. B) Daß die Zinsen der zusammen 18,015 Reichsbankthaler betragenden Privatschenkungen von der dänischen Missionskasse jährlich auszusahlen seien; (C und D. betreffen Pension und dergl. einzelner bisher angestellter Personen). E) daß die Gesellschaft einen jährlichen Bericht über den Zustand und die Wirksamkeit der Mission, sowie auch über den baulichen Stand und die Benutzung der Gebäude und die Anwendung der auf 720 Rthlr. 57 Schilling sich belaufenden Zinsen jährlich an das Collegium erstatte. F) daß die im Vorstehenden